

## **Erste Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8**

Im Interesse der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes Nr. 8 sowie zu dem Zwecke, die Verantwortung für die Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse aus dem Wirtschaftsleben dem deutschen Volke selbst zu übertragen, wird folgendes verordnet:

### **1. Zwecke und Anwendungsbereich des Gesetzes**

Nach dem Gesetz ist die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen mit Ausnahme der Beschäftigung in gewöhnlicher Arbeit strafbar. » Nach dem Gesetz machen sich strafrechtlich verantwortlich der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie jede andere Person, die dem Gesetz zuwiderhandelt. Das Gesetz legt jedem Arbeitgeber die positive Verpflichtung auf, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen, die ein Arbeitnehmer oder ein Stellungsuchender bezüglich seiner Mitgliedschaft in der NSDAP oder den ihr angeschlossenen Organisationen macht. Nach dem Gesetz ist gleichfalls strafbar, wer als Arbeitnehmer oder Stellungsuchender bezüglich seiner Mitgliedschaft in der Partei oder den ihr angeschlossenen Organisationen falsche oder irreführende Angaben macht oder diese Mitgliedschaft oder Tätigkeit verheimlicht. Zur Berichtigung von Irrtümern und Ungerechtigkeiten sieht das Gesetz ein Vorstellungsverfahren vor. Die Militärregierung ist jedoch entschlossen, alle Personen, die nicht unverzüglich dem Gesetz nachkommen, sofort zu bestrafen.

### **2. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke des Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Der Ausdruck „angeschlossene Organisationen“ bezeichnet:
- die SS (Schutzstaffeln),
  - die SA (Sturmabteilungen),
  - das NSKK (NS-Kraftfahrer-Korps),
  - den NSDoB (NS-Deutscher Dozentenbund),
  - den NSDStB (NS-Deutscher Studentenbund),
  - die NSF (NS-Frauenschaft),
  - die HJ (Hitler-Jugend) und
  - den BDM (Bund Deutscher Mädel).